

## **RAHMENVEREINBARUNG**

**über die Nutzung  
elektronischer Abfertigungsdienstleistungen**

Wien, 01.10.2019



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Duale Zustellung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Sendungen.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Auftrag und Annahme .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Zustellungen-Zusendungen.....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Amtssignatur-Service .....</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Rechtliche Bestimmungen Amtssignaturservice .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Entgelt-Zahlungsbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Briefgeheimnis, Datenschutz, Geheimhaltung .....</b>	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>12</b>	<b>Lieferzeit / Leistungserbringung.....</b>	<b>9</b>
12.1	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	9
<b>13</b>	<b>Preise und Konditionen .....</b>	<b>9</b>
13.1	Preise und Zahlungskonditionen .....	9
13.2	Vertragslaufzeit .....	9
13.3	Leistungsverrechnung .....	10
13.4	Preisanpassungen.....	10
13.5	Beitrittserklärung .....	10
<b>14</b>	<b>Allgemeine Bedingungen.....</b>	<b>10</b>
14.1	Geschäftsbedingungen .....	10
14.2	Referenzliste.....	10
14.3	Kontakt.....	11

Copyright © IT-Kommunal GmbH, 1210 Wien, 2019.

Diese Unterlagen sind vertraulich. Die in diesem Dokument enthaltenen Ideen und Vorschläge sind urheberrechtlich geschützt. Alle verwendeten Hard- und Softwarenamen sind Handelsnamen und/oder Marken der jeweiligen Hersteller.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Benutzer/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

## 1 Allgemeines

- 1.1. IT-Kommunal GmbH (nachfolgend kurz IT-Kommunal genannt) erbringt die unter Punkt 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz AGB-IT-K genannt) angeführten Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung der AGB-IT-K.
- 1.2. Änderungen der AGB-IT-K werden dem Auftraggeber (nachfolgend kurz AG genannt) unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, zu dem die Änderungen eintreten, in elektronischer Form mitgeteilt und gelten ohne weitere Bestätigung des AG bis zur längstens binnen einer Woche nach Einlangen der geänderten AGB-IT-K abzugebenden Erklärung, auf Basis der geänderten AGB-IT-Kommunal keine Aufträge mehr erteilen zu wollen.
- 1.3. Die AGB-IT-K bestehen neben diesem allgemeinen Teil auch aus – einen integrierenden Bestandteil der AGB-IT-K darstellenden – Beilagen, aus denen sich nähere Details des Auftrages (insbesondere Preise, Formulare, technische Spezifikationen) ergeben.
- 1.4. Die AGB-IT-K einschließlich ihrer Beilagen regeln die aus der Erteilung des Auftrages resultierenden vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen IT-Kommunal und dem AG vollständig. Eine Abweichung hiervon ist im Interesse einer vollständigen Überbindung der von IT-Kommunal eingegangenen Verpflichtungen an Subdienstleister aufgrund der Natur der von IT-Kommunal zu erbringenden Leistungen (Vielzahl von Aufträgen einer Vielzahl von AG) nicht möglich. Mündliche und von den AGB-IT-K abweichende Vereinbarungen bestehen nicht. Der AG kann sich auf solche nur berufen, wenn sie von IT-Kommunal für den Einzelfall schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.
- 1.5. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) ist ausdrücklich ausgeschlossen; allfällige dennoch entgegenstehende und abweichende Bedingungen des Kunden erlangen nur Gültigkeit, wenn diesen ausdrücklich und schriftlich von IT-Kommunal zugestimmt wird.
- 1.6. Sollten Teile der AGB-IT-K rechtsunwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle rechtsunwirksamer Teile der AGB-IT-K sollen jene für IT-Kommunal günstigsten rechtswirksamen Bestimmungen treten, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis am nächsten kommen.

## 2 Duale Zustellung

- 2.1. Die duale Zustellung (integrierte Logistikdienstleistung) von IT-Kommunal bzw. des von IT-Kommunal beauftragten Dienstleisters umfasst folgende Teilleistungen:
  - 2.1.1. die Einrichtung einer elektronischen Anmeldestelle bei der Signatur- und



Übermittlungsinfrastruktur von IT-Kommunal bzw. des von IT-Kommunal beauftragten Dienstleisters. Für den Fall der Nutzung einer lokalen Client-Anwendung von IT-Kommunal bzw. einem von IT-Kommunal beauftragten Dienstleister räumt der AG IT-Kommunal bzw. einem von IT-Kommunal beauftragten Dienstleister das Recht und die Möglichkeit ein, dass die AG-seitig installierte lokale Client-Anwendung mit der elektronischen Anmeldestelle der Signatur- und Übermittlungsinfrastruktur von IT-Kommunal bzw. einem von IT-Kommunal beauftragten Dienstleister zwecks Abwicklung der Dienstleistung und Übergabe von Verrechnungsinformationen Daten austauschen können.

- 2.1.2. die Bestätigung des Empfanges des Auftrages (Punkt 4.1. und 4.2.)
- 2.1.3. die drucklogistische und abgabenlogistische Sortierung und Weiterleitung zum Druck
- 2.1.4. die Herstellung der hard copy der zu übermittelnden Sendung (adressierter Ausdruck einschließlich Kuvertierung)
- 2.1.5. die Übermittlung an einen Zustelldienst

2.2. Die duale Zustellung von IT-Kommunal umfasst nicht eine Prüfung der Sendung auf inhaltliche Richtigkeit, Rechtmäßigkeit oder Vollständigkeit. Der AG hält IT-Kommunal diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

2.3. Die äußere Gestaltung der Sendung erfolgt gemäß den Vorgaben des AG. Die duale Zustellung von IT-Kommunal umfasst nicht eine Prüfung der äußeren Gestaltung der Sendung auf inhaltliche Richtigkeit, Rechtmäßigkeit oder Vollständigkeit. Der AG hält IT-Kommunal diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

2.4. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm selbst zur Versendung hergestellten Sendungen entsprechend gestaltet werden. Treten bei IT-Kommunal Aufwände dafür auf, fehlerhaft gestaltete und freigemachte Sendungen zu korrigieren (etwa dadurch, dass Freimachungsvermerke der Österreichischen Post AG auf den Sendungen aufgebracht sind, obwohl die Sendungen nicht mit der Österreichischen Post AG zugestellt werden), so sind diese Aufwände IT-Kommunal im Zuge der Verrechnung gemäß Punkt 6.3 zu ersetzen.

2.5. Der AG nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass IT-Kommunal die duale Zustellung nicht vollständig selbst erbringt, sondern zur Erbringung der dualen Zustellung weitere Dienstleister nach eigener Wahl heranzieht und an diese Aufträge bzw. Teile hieraus auf Grundlage der AGB-IT-K und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen weitergibt.

2.6. Für Sendungen nach Deutschland ist mit dem „Zustellreformgesetz – ZustRG“ vom 25.06.2001 (BGBl. I S. 1206) klargestellt, dass unter „Post“ jeder nach §33 Abs.1 PostG beliehene Unternehmer zu verstehen ist. Auf Grund dieser Legaldefinition beauftragt IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister Lizenznehmer, die sich nicht von der Verpflichtung haben befreien lassen, mit der Ausführung einer förmlichen Zustellung. Der zur förmlichen Zustellung in Deutschland verpflichtete Lizenznehmer ist für die öffentliche Beurkundung mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet. Er haftet für Schäden,

die durch eine Pflichtverletzung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen nach den Vorschriften über die Schadenersatzpflicht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn für seine Bediensteten im hoheitlichen Bereich (nach § 35 PostG).

2.7. In anderen Europäischen Staaten, die dem Europäischen Zustellübereinkommen beigetreten sind, wählt IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister zwischen dem Universaldienstleister oder anderen Lizenznehmern, die zu einer förmlichen Zustellung berechtigt sind.

## 3 Sendungen

3.1. IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister wird im Rahmen der dualen Zustellung nur jene Sendungen übernehmen, die einer Behandlung im Sinne des Punktes 2. zugänglich sind, insbesondere also elektronisch sortiert und im elektronischen Wege zum Ausdruck und zur Zustellung verteilt werden können.

3.2. Die duale Zustellung umfasst daher insbesondere nicht die Versendung von Waren, Geld oder Geldeswert, Wertbriefen, Postkarten, Dokumenten in Blindenschrift und Beigaben/Beilagen aller Art, die nicht im Zuge der elektronischen integrierten Logistikleistung durch IT-Kommunal bzw. einem von IT-Kommunal beauftragten Dienstleister herstellbar sind (z.B. Plastikkarten aller Art).

3.3. Der AG darf daher nur solche Sendungen in das System anmelden, die sich zur Beförderung und Bearbeitung im Rahmen der dualen Zustellung der IT-Kommunal eignen.

## 4 Auftrag und Annahme

4.1. Der AG erteilt den Auftrag, eine Sendung im Rahmen der dualen Zustellung zu bearbeiten, indem er sie aktiv an die Anmeldestelle des Systems sendet oder eine Sendung über die bei ihm installierte lokale Client-Anwendung von IT-Kommunal bzw. einem von IT-Kommunal beauftragten Dienstleister auslöst (Punkt 2.1.1.). Dabei hat der AG bekanntzugeben, in welcher Form die Zustellung erfolgen soll. Die Übernahme der Sendungen wird vom System rückbestätigt.

4.2. Die Empfangsbestätigung (Punkt 4.1.) gilt als Auftragsbestätigung und Auftragsannahme, wenn IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister nicht binnen 24 Stunden nach Eingang des Auftrages dessen Annahme ablehnt, wozu IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister ohne Angabe von Gründen berechtigt ist.

4.3. Ergibt sich im Zuge der Auftragsdurchführung, dass sich die Sendung nicht zur Bearbeitung im Rahmen der integrierten Logistikdienstleistung der IT-Kommunal bzw. eines von IT-Kommunal beauftragten

Dienstleisters eignet, teilt IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister dies dem AG binnen 24 Stunden ab Feststellung der Nichteignung mit.

4.4. Der AG ist berechtigt, den Auftrag bis zur erfolgten Zustellung/Verständigung von der Hinterlegung zu stoppen. Er ist für diesen Fall verpflichtet, die gesamten Druckkosten sowie 50 % der vereinbarten Zustellkosten zu tragen.

4.5. Großaufträge (aktionsbezogene Zustellmenge von mehr als 50.000 Sendungen) sind mindestens eine Woche vor Übersendung an die Anmeldestelle zu avisieren, um eine Vorbereitung des Systems auf die Zustellmenge (Druckkapazität, Zusteller, Formulare und Rückscheine) zu ermöglichen.

## 5 Zustellungen-Zusendungen

5.1. Soweit IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister – insbesondere im Rahmen der Zustellung – behördliche Aufgaben wahrnimmt, tritt IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister im Namen des AG auf und ist an dessen Weisungen gebunden. IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister trifft in diesem Zusammenhang keine selbständigen Entscheidungen, befolgt ausschließlich den Auftrag des AG und handelt hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung für den AG, dessen Dokument zugestellt werden soll.

5.2. Die Zustellung physischer Briefsendungen im Inland erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch die Österreichische Post AG oder autorisierte Zustelldienste.

## 6 Amtssignatur-Service

6.1. Die Amtssignatur im Rahmen des IT-Kommunal Signaturservices wird im Format XML-DSIG auf Basis der PDF-AS Technologie erzeugt. Sie ist damit bei den zentralen österreichischen Prüfservices (z.B.: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at)) erfolgreich prüfbar und entspricht insbesondere auch den Anforderungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (das PDF-Dokument wird binär signiert, XML-DSIG, Detached Signatur, Methoden-Kennzeichnung gemäß PDF-AS:urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0).

6.2. Der IT-Kommunal-Amtssignaturservices wird entweder in Form einer zentral betriebenen Webanwendung bzw. zentral über Schnittstellen angebunden oder einer lokalen Client-Anwendung bereitgestellt.

6.3. Die Amtssignatur ist die elektronische Unterschrift, welche namens eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs erfolgt. Diese digitale Signatur wird auf PDF-Dokumente und PDF/A-1b-Dokumente (Bescheide und andere Erledigungen) seitens eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs aufgebracht und macht damit kenntlich, dass es sich um ein Schriftstück dieser Organisation handelt. Dies wird im Zertifikat der

Signatur durch den Object Identifier des Auftraggebers des öffentlichen Bereichs ausgedrückt und durch die Bildmarke sowie einen Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, visualisiert.

6.4. Der IT-Kommunal Amtssignaturservice gewährleistet:

- Erkennbarkeit der Herkunft des Dokuments von einer Behörde
- Prüfbarkeit des Dokuments

6.5. Die Auswahl und Darstellung bestimmter Merkmale der Amtssignatur gewährleisten die Sicherheit der Signatur und damit die Gültigkeit des Dokumentes auch bei einem Ausdruck auf Papier (vgl. §20 E-GovG).

6.6. Empfehlungen für das Aussehen der Amtssignatur werden in einem Handbuch des Österreichischen Städtebundes zur Umsetzung der Amtssignatur auf Grundlage der Ergebnisse einer Projektgruppe „Amtssignatur NEU“ getätigt. Der IT-Kommunal-Amtssignaturservice folgt diesen Empfehlungen. Das E-Government Gesetz selbst hält in §19 lediglich fest, dass neben der Bildmarke zumindest noch ein Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, enthalten sein muss. Die Information zur Prüfung der elektronischen Signatur ist ebenfalls bereit zu stellen.

6.7. IT-Kommunal verwendet ausschließlich Amtssignatur-Zertifikate der Firma A-Trust ([www.a-trust.at](http://www.a-trust.at)). Sollte vom AG der Einsatz von Zertifikaten anderer Zertifizierungsdiensteanbieter gewünscht werden, so wird der dadurch allenfalls entstehende Mehraufwand auf Basis einer vorhergehenden Aufwandsschätzung verrechnet.

## 7 Rechtliche Bestimmungen Amtssignaturservice

7.1. Die rechtlichen Bestimmungen zur Amtssignatur sind im 5. Abschnitt des E-Government Gesetzes (§§19 u. 20) bzw. in § 18 Abs. 4 AVG und § 82a AVG zu finden.

## 8 Entgelt-Zahlungsbestimmungen

8.1. Grundlage für die Entgelte sind die jeweilig gültigen Preislisten der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

8.2. Das vereinbarte Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung ist IT-Kommunal berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu begehren. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AG darüber hinaus verpflichtet, die Interventionsgebühren zu ersetzen.

8.3. Die Verrechnung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, monatlich. IT-Kommunal bzw. ein von IT-Kommunal beauftragter Dienstleister wird im Rahmen der dualen Zustellung neben der Rechnung die Aufstellung der erbrachten integrierten Logistikdienstleistungen bzw. Teile hiervon übermitteln.

## 9 Haftung

9.1. IT-Kommunal haftet dem AG – aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere bei Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – grundsätzlich nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, wenn diese Mängel und Verzögerungen innerhalb von zehn Tagen nach Auftragserteilung – bei sonstigem Anspruchsverlust – schriftlich gerügt werden. Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist vom AG zu beweisen.

## 10 Briefgeheimnis, Datenschutz, Geheimhaltung

10.1. IT-Kommunal und der AG verpflichten sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Briefgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10.2. IT-Kommunal und der AG werden über bekannt gewordene Interna des Vertragspartners absolutes Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Kooperation.

10.3. IT-Kommunal wird insbesondere auch die sich aus den vorstehenden Punkten ergebenden Verpflichtungen an die von ihr herangezogenen Dienstleister überbinden und die Einhaltung der Verpflichtungen durch diese entsprechend überwachen.

## 11 Sonstige Bestimmungen

11.1. Alle Vereinbarungen über Produkte und Dienstleistungen der IT-Kommunal unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Gerichtsstand ist Wien.

11.2. Ansprechpartner des AG ist in allen Belangen IT-Kommunal. IT-Kommunal wird den Kontakt zu den von ihr herangezogenen Subdienstleistern wahrnehmen.

11.3. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des AG gegen das Entgelt ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG steht und gerichtlich festgelegt oder von IT-Kommunal anerkannt worden ist.



11.4. Eine Abtretung von Ansprüchen gegen IT-Kommunal ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IT-Kommunal zulässig.

11.5. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.

## 12 Lieferzeit / Leistungserbringung

Die Vorlaufzeit zur Umsetzung des oben angeführten Leistungsumfanges beträgt 1-4 Wochen ab Auftragseingang ohne Berücksichtigung von eventuell notwendigen Leistungen durch Lieferanten des Auftraggebers.

### 12.1 Mitwirkungspflichten des Kunden

Für Setup und Test des Systems werden Testdaten und – sofern es sich nicht um eine bereits angebundene Applikation handelt – eine Testversion der vereinbarten Schnittstellen benötigt.

Dokumente werden nach Übermittlung sofort verarbeitet und elektronisch versendet. Dokumente, die gedruckt werden, werden in der Regel am darauffolgenden Werktag der Post übergeben, wenn sie bis 12:00 Uhr an IT-Kommunal bzw. einen von IT-Kommunal beauftragten Dienstleister übermittelt werden. Die genaue Uhrzeit der Übergabe der Daten kann individuell vereinbart oder – sofern verfügbar – in einer bereitgestellten Applikation eingestellt werden.

Bei aktionsbezogenen Aufträgen mit mehr als 50.000 Sendungen ist eine Ankündigung des Auftrags per E-Mail ca. 1 Woche vor der geplanten Durchführung vorgesehen, um eine entsprechende Ressourcenbereitstellung gewährleisten zu können (siehe Punkt 4.5.).

## 13 Preise und Konditionen

### 13.1 Preise und Zahlungskonditionen

Grundlage für die Entgelte sind die jeweilig gültigen Preislisten für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen von IT-Kommunal.

### 13.2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende jeden Jahres gekündigt werden.

## 13.3 Leistungsverrechnung

Für die Leistungsverrechnung gelten folgende Bedingungen bzw. Richtlinien:

- Für das erste Vertragsjahr (Rumpfsjahr von der Vertragsunterfertigung bis zum Ende des Jahres der Vertragsunterfertigung) wird das Entgelt aliquot verrechnet.
- Zwecks Verwaltungsvereinfachung kann die Verrechnung direkt durch einen von IT-Kommunal beauftragten Dienstleister erfolgen;
- Die Verrechnung von individuellen Einmalkosten (z.B. Dienstleistungen) erfolgt nach Leistungserbringung;
- Die Verrechnung von jährlichen Nutzungsentgelten erfolgt einmal zum Beginn jedes Jahres;
- Die Verrechnung aller variablen Kosten (Konvertierungs-, Signatur-, Übermittlungskosten) erfolgt monatlich im Nachhinein;
- Die anfallenden Portogebühren werden direkt zwischen Post AG und dem AG verrechnet;
- Alle Rechnungen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

## 13.4 Preisanpassungen

IT-Kommunal ist berechtigt jeweils zu Beginn eines neuen Vertragsjahres (1. Jänner) die Entgelte anzupassen, wenn sich dies mit wesentlichen Änderungen im Service oder in der Betriebsumgebung begründen lässt.

Im Falle einer Änderung des Entgelts wird der AG von IT-Kommunal zumindest 4 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Hinweis auf die Möglichkeit einer fristgerechten Kündigung informiert.

Sämtliche Entgelte können von IT-Kommunal jährlich auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten österreichischen Verbraucherpreisindex angepasst werden. Als Bezugs- und Basisgröße dient die für den Monat Jänner des Jahres des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl.

## 13.5 Beitrittserklärung

Diese Vereinbarung ist nur gültig mit Unterzeichnung der angeschlossenen Beitrittserklärung.

## 14 Allgemeine Bedingungen

### 14.1 Geschäftsbedingungen

Für die gegenständliche Rahmenvereinbarung kommen ausschließlich die diesem Vertrag eingeschlossenen Geschäftsbedingungen der IT-Kommunal in der vorliegenden Version zur Anwendung.

### 14.2 Referenzliste

Der Auftraggeber stimmt zu, unter Verwendung seines Logos in der Kundenreferenzliste des Auftragnehmers bzw. eines von IT-Kommunal beauftragten Dienstleisters angeführt zu werden.

## 14.3 Kontakt

Für Fragen zum Rahmenvertrag bzw. zur elektronischen Übermittlung allgemein stehen zur Verfügung:

**IT-Kommunal GmbH**

Ing. Gerd Soritz

[gerd.soritz@it-kommunal.at](mailto:gerd.soritz@it-kommunal.at)

Tel. +43-1-89 00 919